



---

11.09.1972	<b>Ausbilder-Eignungsverordnung</b>	A 6
31.26 III 7		

### **An die Bergämter des Landes NW**

Betr.: Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund des § 21 des Berufsbildungsgesetzes vom 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12.3.1971 (BGBl. I S. 185) am 20.4.1972 die "Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung)" erlassen (BGBl. I S. 707). Die Anforderungen, die an Ausbilder gestellt werden, richten sich nun nach den Vorschriften der Ausbilder-Eignungsverordnung.

Der § 106 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestimmt, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft treten. Dementsprechend sind die Vorschriften des § 49 Abs. 3 BVOSt und des § 36 Abs. 3 BVOBr, soweit es sich um die Berufsausbildung nach Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes handelt, außer Kraft gesetzt worden.

Damit sind auch der "Plan für die Ausbildung von Ausbildungspersonen", dem das Oberbergamt in Dortmund vom 14.1.1966 - 52/2-118.16/1/66 - und das Oberbergamt in Bonn am 20.1.1966 - 42 IV 4/66 - zugestimmt haben, und der "Plan für die Ausbildung zum Ausbildungsleiter", dem das Oberbergamt in Bonn am 17.4.1967 - 31.26/2 - für den Braunkohlenbergbau zugestimmt hat, gegenstandslos geworden.

Dagegen haben die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes keine Rechtsfolgen für die Ausbildung von Personen, die nur nebenberuflich (s. Rundverfügung des Oberbergamts in Dortmund vom 1.3.1968 - 118.16/18/67 -) eingesetzt werden sollen. Die nebenberuflichen Ausbildungspersonen sind weiterhin nach dem "Plan für die Ausbildung von nebenberuflichen Ausbildungspersonen", dem das Oberbergamt in Dortmund am 7.5.1968 - 31.26 I 2 - und das Oberbergamt in Bonn am 27.5.1968 - 31.26/9 - zugestimmt haben, auszubilden.

Dortmund, den 11.9.1972

Landesoberbergamt NW

Coenders

---

---

13.09.2001	<b>Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen in Betrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbaus</b> Mechatroniker	A 6
31.11-2-27		

**An die Bergämter des Landes NRW**

**Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen in Betrieben des nordrhein-westfälischen  
Steinkohlenbergbaus**

Mechatroniker

Anlagen: - 1 -

Die nachfolgende Liste, die sämtliche Berufe enthält, in denen derzeit in den Betrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbaus ausgebildet wird, ist um den Ausbildungsberuf Mechatroniker erweitert worden. Rechtsgrundlagen und Fundstellen sind ergänzt.

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Mechatroniker erfolgt auch im Untertagebereich. Nach erfolgreichem Bestehen der Facharbeiterprüfung ist bei diesen Auszubildenden davon auszugehen, dass sie die in ABBergV geforderten Voraussetzungen für eine Tätigkeit unter Tage erfüllen. Alle entsprechenden Ausbildungsberufe sind sowohl fett als auch kursiv gedruckt.

Dortmund, den 13.9.2001

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

E k h a r t M a a t z

---

**(Anlage) A 6**

<b>Beruf</b>	<b>Rechtsgrundlage/ Rahmenlehrplan</b>	<b>Fundstelle</b>
Bergtechnik		
Bergmechaniker	VO Berufsausbildung zum Bergmechaniker (Bergmechaniker-Ausbildungs-VO -BergMAusbV) vom 19.12.1989  Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 09.02.1990	BGBl.I S.2502  BAnz.Nr.88a v.11.05.1990
Berg- und Maschinenmann	VO-Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann vom 22.06.1979  Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 01.06.1979	BGBl.I S.837  BAnz.Nr.90a v.14.05.1980
Elektrotechnik		
Energieelektroniker/in	VO-Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum/r Kommunikationselektroniker/in vom 15.01.1987 Änderungs-VO vom 14.12.1989  Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 07.01.1987	BGBl.I S.199  BGBl.I S.2443  BAnz.Nr.80a v.29.04.1987
Prozessleitelektroniker/in	VO Berufsausbildung zum/r Prozessleitelektroniker/in vom 02.04.1992  Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 15.04.1992	BGBl.I S.797  BAnz.Nr.127a v.11.07.1992
Maschinentechnik		
Industriemechaniker/in	VO Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen (Industrielle Metall-Ausbildungs-VO - IndMetAusbV) vom 15.01.987  Änderungs-VO vom 10.06.1996  Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 07.01.1987	BGBl.I S.274  BGBl.I S.802  BAnz.Nr.79a

	Beschluss KMK vom 09.05.1996	v.28.04.1987 BAnz.Nr.38a v.25.02.1997
<b>Konstruktionsmechaniker/in</b>	<b>VO Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen (Industrielle Metall-Ausbildungs-VO - IndMetAusbV) vom 15.10.1987</b>  <b>Änderungs-VO vom 10.06.1996</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 07.01.1987 Beschluss KMK vom 09.05.1996</b>	<b>BGBI.I S.274</b>  <b>BGBI.I S.802</b>  <b>BAnz.Nr.79a v.28.04.1987 BAnz.Nr.38a v.25.02.1997</b>
<b>Zerspanungsmechaniker/in</b>	<b>VO Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen (Industrielle Metall-Ausbildungs-VO - IndMetAusbV)</b>  <b>Änderungs-VO vom 10.06.1996</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 07.01.1987</b>	<b>BGBI.I S.274</b>  <b>BGBI.I S.802</b>  <b>BAnz.Nr.79a v.28.04.1987</b>

<b>Chemie u.Umwelt</b>		
<b>Chemikant/in</b>	<b>VO Berufsausbildung zum/r Chemikanten/tin (Chemikanten-Ausbildungs-VO) vom 17.12.1993</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 15.02.1994</b>	<b>BGBI.I S.2</b>  <b>BAnz.Nr.65a v.07.04.1994</b>
<b>Chemielaborant/in</b>	<b>VO über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack vom 22.03.2000</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 13.01.2000</b>	<b>BGBI.I S.257</b>  <b>BAnz.Nr.149a v.10.08.2000</b>
<b>Ver- und Entsorger/in</b>	<b>VO Berufsausbildung zum/r Ver- und Entsorger/in (Ver- und Entsorger-Ausbildungs-VO -</b>	<b>BGBI.I S.731</b>

	<b>VerEntAusbV) vom 30.05.1984</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 20.08.1984</b>	<b>BAnz.Nr.169a v.07.09.1984</b>
<b>Kaufm. Berufe</b>		
<b>Industriekaufmann/kauffrau</b>	<b>VO Berufsausbildung zum Industriekaufmann/kauffrau vom 24.01.978</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 09.06.1995</b>	<b>BGBI.I S.162</b>
<b>Kaufmann/kauffrau für Bürokommunikation</b>	<b>VO Berufsausbildung zum/r Kaufmann/kauffrau für Bürokommunikation vom 13.02.1991</b>  <b>1.VO zur Änderung der VO über die Berufsausbildung zum/r Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation vom 22.10.1999</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 29.05.1991</b>	<b>BGBI.I S. 436</b>  <b>BGBI.I S.2067</b>  <b>BAnz.Nr.165a v.04.09.1991</b>
<b>Sonstige Berufe</b>		
<b>Buchbinder/in</b>	<b>VO Berufsausbildung zum/r Buchbinder/in vom 08.12.1995</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 19.10.1995</b>	<b>BGBI.I S.1610</b>  <b>BAnz.Nr.99a v.30.05.1996</b>
<b>Eisenbahner/in im Betriebsdienst</b>	<b>VO Berufsausbildung zum/r Eisenbahner/in im Betriebsdienst vom 02.04.1997</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 14.03.1997</b>	<b>BGBI.I S.752</b>  <b>BAnz.Nr.185a v.02.10.1997</b>
<b>Mechatroniker/in</b>	<b>VO-Berufsausbildung zum/r Mechatroniker/in vom 04.03.1998</b>  <b>Rahmenlehrplan: Beschluss KMK vom 30.01.1998</b>	<b>BGBI.I S.408</b>  <b>BAnz.Nr.168a v. 09.09.1998</b>



---

02.12.2003 84.32.1-2003-30	<b>Organisation und Umsetzung der betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsbeauftragte</b>	A 6
-------------------------------	---	-----

**An die Bergämter des Landes NRW** (außer Düren)

**Organisation und Umsetzung der betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsbeauftragte**

Für die Steigerung der Praxisrelevanz und Effizienz der betrieblichen Ausbildung sollen in den Betrieben der DSK die Auszubildenden verstärkt in untertägigen produktiven Bereichen eingesetzt werden. Um insbesondere die Sicherheit der Jugendlichen im Rahmen dieser Ausbildungsabschnitte zu gewährleisten, ist seitens der Hauptabteilung Sozialpolitik / Personalentwicklung der DSK ein Fragenkatalog entwickelt worden, der den Handlungsbedarf und Handlungsrahmen in den Bergwerken beschreibt.

Seitens der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg bestehen gegen die somit angezeigte Vorgehensweise in den Bergwerken der DSK keine Bedenken. Es wird gebeten, die vorgesehenen Verfahren und Festlegungen im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht zu berücksichtigen.

Dortmund, den 2. Dezember 2003

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. K i r c h n e r

---



---

## Umweltschutz; Umweltüberwachungsplan; medienübergreifende Umweltinspektionen

Umweltüberwachungsplan der Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen  
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie –)

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.09.2012 – V-1-1034 –

### Umweltüberwachungsplan

Mit ihrem aktuellen, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlichten Umweltüberwachungsplan stellt die Bezirksregierung Arnsberg als landesweit zuständige Bergbehörde sicher, dass die Überwachungsaufgaben im Umweltschutz regelmäßig, medien-übergreifend und einheitlich wahrgenommen werden. Der Plan konkretisiert transparent und nachvollziehbar die Umsetzung nationaler und europarechtlicher Vorgaben und dokumentiert, wie die Bergbehörde ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommt. In den Plan wurden zusätzlich die Umweltüberwachungsaufgaben für bestimmte energie-wirtschaftliche Anlagen integriert, die zum Aufgabenbereich der Abteilung Bergbau und Energie in NRW gehören. Um weiteren rechtlichen und technischen Entwicklungen Folge leisten zu können, wird der bergbehördliche Umweltüberwachungsplan regelmäßig fortgeschrieben.

### Medienübergreifende Umweltinspektionen

Mit der o. a. IVU-Richtlinie wurden erstmalig auf europäischer Ebene Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Umweltinspektionen in industriellen Großanlagen festgesetzt.

Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.09.2011 – V-1-1034 – wurde der medienübergreifende Ansatz für die Anlagenüberwachung von industriellen Großanlagen aufgegriffen und als bereits bewährtes Überwachungsinstrument in der staatlichen Überwachung verankert. Nunmehr sind alle Anlagen, auch die unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallenden, einer risikobasierten Bewertung zu unterziehen, um das Erfordernis einer medienübergreifenden Umweltinspektion zu ermitteln.

Hierbei ist zu differenzieren zwischen Kriterien, die eine Inspektion unerlässlich machen (= harte Kriterien) und Kriterien, die der individuellen Bewertung von Betrieben im Rahmen einer Einzelfallprüfung dienen (= weiche Kriterien). Die Erfüllung einzelner weicher Kriterien führt nicht zwangsläufig zu einer Umweltinspektion.

## **1. Harte Kriterien für eine Umweltinspektion (= Inspektion zwingend erforderlich) sind:**

- Anlage unterliegt direkt der IVU-Richtlinie
- Anlage unterliegt (auch in Teilen) der 12. BImSchV („Störfall-Anlage“)
- Genehmigungsbedürftige Anlage (auch als Betriebsteil)
- Bestehende Berichtspflicht nach PRTR („Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister“)

## **2. Beispiele für weiche Kriterien (= Inspektionserfordernis nach Einzelfallprüfung)**

### **2.1 Standortbezogene Kriterien**

Abstand zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohngebiete, Krankenhäuser, Trinkwasserschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope etc.), Anzahl der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzahl Abfallbehandlungsanlagen, Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder Zertifizierung nach EMAS bzw. EN ISO 14001

### **2.2 Anlagenbezogene Kriterien**

Direkt- und Indirekteinleitung von Stoffen mit potenzieller Gewässerrelevanz, Menge und Frachten relevanter Abwasserinhaltsstoffe, Luft-, Lärm- oder Geruchsemissionen, Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie Mengen wassergefährdender Stoffe

### **2.3 Betreiberbezogene Kriterien**

Anzahl festgestellter Verstöße gegen die Genehmigung und gesetzliche Auflagen oder Anzahl begründeter Nachbarbeschwerden

Falls die Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltinspektion erforderlich ist, ist nach erfolgter Vor-Ort-Inspektion von der Bergbehörde ein entsprechender Bericht über das Ergebnis der Inspektion mit den relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen anzufertigen und dem betreffenden Betreiber zu übermitteln. Ein entsprechender Inspektionsbericht wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, veröffentlicht.

## **3. Inspektionsintervalle**

Die Umweltinspektionen werden in behördlicherseits festzulegenden Intervallen wiederholt. Die Inspektionsintervalle berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der Umweltinspektionen.

---

## **Hinweise auf Rechtsvorschriften und Erlasse, die für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe von Bedeutung sind**

### **Umweltschutz**

Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)

Bundesberggesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz und Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in nationales Recht wurden auch das Bundesberggesetz (BBergG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) relevant geändert. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einführung eines Zulassungsverfahrens für störfallrelevante Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit in das BBergG (§ 57 d). Durch den v. g. Paragraphen werden die Anforderungen aus dem BImSchG (§§ 23 b und 23 c) für bergbauliche Vorhaben konkretisiert.

Neben einer Vielzahl redaktioneller Änderungen in der 12. BImSchV sind hier insbesondere die Pflicht zur Erstellung eines behördlichen Überwachungsplanes und -programmes im Rahmen des bisher schon geforderten Überwachungssystems (§ 17) sowie die Vorschriften zur Durchführung des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens einschließlich der Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit (Zulassungsverfahren nach § 57 d BBergG) besonders zu beachten (§ 18).

Der geforderte behördliche Überwachungsplan sowie das entsprechende Überwachungsprogramm werden in den bereits bestehenden Umweltüberwachungsplan der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in NRW, eingearbeitet. Der Umweltüberwachungsplan ist veröffentlicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (Energie, Bergbau Umweltschutz im Bergbau Umweltinspektion, Umweltüberwachungsplan und -programm).

## **Hinweise auf Rechtsvorschriften und Erlasse, die für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe von Bedeutung sind**

### **Umweltschutz**

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Die 42. BImSchV vom 12.07.2017 ist am 19.08.2017 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich umfasst alle der Bergaufsicht unterliegende Betriebe in denen unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Anlagen vorhanden sind, da die Anforderungen sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG gelten.

Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von:

- Verdunstungskühlanlagen,
- Kühltürmen und
- Nassabscheidern.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

§ 13 der 42. BImSchV regelt die Anzeigepflicht für Neu- und Bestandsanlagen im Geltungsbereich der Verordnung.

Danach müssen Bestandsanlagen bis spätestens 19.08.2018 angezeigt werden. Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens wird derzeit bundesweit eine webbasierte Datenbank entwickelt, die voraussichtlich im Herbst zur Verfügung stehen soll.

Mit Ausnahme der Anzeigepflichten nach § 13 der Verordnung sind alle anderen Anforderungen schon zum 19.08.2017 in Kraft getreten. Das heißt, auch wenn die Anlage noch nicht angezeigt oder anzeigepflichtig ist, so müssen doch schon alle anderen Anforderungen der 42.BImSchV erfüllt werden.